
Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz und Liechtenstein

Auf den 1. Januar 2017 tritt das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (DBA CH-FL) in Kraft. Damit wird das seit 1995 geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit eingeschränktem Geltungsbereich (Rumpfabkommen) ersetzt.



Katja Lötscher

In diesem Rumpfabkommen war die Besteuerung vieler Einkunftsarten nicht geregelt. Unter anderem traten daher mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes in Liechtenstein im Jahre 2011 bei verschiedenen nicht geregelten Einkunftsarten Doppelbesteuerungen auf, wie zum Beispiel auf Ruhegehälter aus Liechtenstein an in der Schweiz wohnhafte Rentner.



Peter Aschwanden

Die Doppelbesteuerung auf Einkommen und Vermögen soll mit dem neuen, dem OECD Musterabkommen entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden können. Auch wenn das Abkommen einen Wermutstropfen

für das Fürstentum Liechtenstein bezüglich der Quellenbesteuerung für Grenzgänger darstellt, werden die grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten wesentlich erleichtert und beide Finanzplätze gestärkt.

Einigung trotz unterschiedlichen Ausgangspositionen

Trotz der engen wirtschaftlichen Verflechtung lagen die Ausgangspositionen in wichtigen Punkten weit auseinander. Nachfolgend einige wichtige Verhandlungsergebnisse, welche in der Praxis relevant sind:

- **Grenzgänger/innen:** Im Jahre 2013 pendelten rund 10'000 in der Schweiz ansässige Arbeitnehmer nach Liechtenstein; rund 2000 in die umgekehrte Richtung. Diese grosse Differenz erklärt sich unter anderem durch die stark eingeschränkte Möglichkeit der Wohnsitz-

nahme in Liechtenstein. Der Pendlerstrom erklärt denn auch das grosse Interesse von Liechtenstein an einer Besteuerung durch den Quellenstaat, die Schweiz hingegen wollte eine Besteuerung am Wohnort.

Im neuen DBA CH-FL wird **das Erwerbseinkommen von unselbständigen Personen am Wohnort** besteuert. Der Wohnort ist dort, wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Es gibt keine Quellenbesteuerung am Arbeitsort. Die Schweiz konnte somit ihre Position in diesem Punkt durchsetzen.

- **Renten aus erster und zweiter Säule:** Bezog ein in der Schweiz ansässiger Rentner Renten aus Liechtenstein, so erhob Liechtenstein eine Quellensteuer. In der Schweiz unterlag die Rente der Einkommenssteuer. Die Renten wurden somit von beiden Staaten gleichzeitig besteuert. Mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen wurde diese Doppelbesteuerung nun aufgehoben. Unter dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen werden die Renten, mit Ausnahme der Renten aus dem öffentlichen Dienst, ausschliesslich am Wohnort besteuert.
- **Zinsen und Dividenden:** Das Fürstentum Liechtenstein kennt keine Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden. Die Schweiz hingegen erhebt auf Dividenden und in bestimmten Fällen auch auf Zinsen die Verrechnungssteuer (Quellensteuer). Liechtenstein wünschte, dass die von der Schweiz auf Dividenden und Zinsen erhobene Verrechnungssteuer vollständig zurückgefordert werden kann. Die Schweiz hat ihre Position durchgesetzt. Auf Dividenden und Zinsen wird die Schweiz weiterhin die Verrechnungssteuer von 35 % erheben. Der in Liechtenstein wohnhafte Aktionär kann davon 20 % zurückfordern. Die restlichen 15 % kann er sich an seine Steuern in Liechtenstein anrechnen lassen. Dividenden unter verbundenen Unternehmen (mindestens 10 % Beteiligung) können die Verrechnungssteuer

von 35% vollständig zurückfordern oder das sogenannte Meldeverfahren einrichten.

- **Kollektive Kapitalanlagen/private Vermögensverwaltungsgesellschaften:** Der Finanzplatz Liechtenstein ist bekannt für seine Möglichkeiten der Vermögensstrukturierung. International werden solche Strukturen in der Regel transparent behandelt, d.h. sie werden als nicht vorhanden qualifiziert und dem letztendlich Berechtigten zugerechnet. Es gehört zur liechtensteinischen Abkommenspolitik, solche Gefässe als abkommensberechtigt anzuerkennen. Die Schweiz verfolgt diese Politik nicht. Auch hier hat sich die Schweiz durchgesetzt. Solche Strukturen kommen nicht in den Genuss der Abkommensvorteile.
- **Stiftungen:** Das Doppelbesteuerungsabkommen enthält Klarstellungen bezüglich Stiftungen. Obwohl Stiftungen sowohl nach schweizerischem als auch nach liechtensteinischem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, können diese nur unter den im Abkommen genau definierten Voraussetzungen die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens beanspruchen.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (AIA) hat die Schweiz geschaffen und bereits einige Abkommen abgeschlossen. Die ersten AIA-Abkommen treten ab 1. 1. 2017 in Kraft. Ab diesem Datum werden Daten gesammelt und dann im 2018 ausgetauscht. Im Verhältnis Liechtenstein und der Schweiz wird sich in den kommenden Wochen entscheiden, ob der AIA künftig eingeführt werden wird. Liechtenstein möchte gemäss den Presseberichten der letzten Wochen anstatt

den AIA lieber die Abgeltungssteuer einführen, wie sie die Schweiz schon mit Österreich und UK kennt bzw. kannte (durch AIA-Abkommen wird das Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich in grossen Teilen aufgehoben). Dies, weil der AIA mitunter zu einem zu hohen Verwaltungsaufwand führe. Es ist jedoch fraglich, ob ein Modell wie die Abgeltungssteuer, welches sich international nicht durchgesetzt hat, noch für ein Land eingeführt werden soll. Welche Konsequenzen hätte der AIA mit Liechtenstein? Daten zu Liechtensteinischen Konti von Schweizer Steuerpflichtigen würden direkt an die Schweiz gemeldet.

Fazit

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein tritt ab 1. 1. 2017 in Kraft. Es entspricht dem OECD Musterabkommen. Die nächsten Wochen werden zeigen, ob und per wann ein AIA mit Liechtenstein zustande kommt. Unabhängig von der Ausgestaltung des AIA haben Schweizer Steuerpflichtige mit liechtensteinischen Strukturen unter Umständen Handlungsbedarf. Dies, weil das neue Abkommen die umfassende Amtshilfeklausel nach OECD-Muster übernommen hat. Damit sind künftig auch Gruppenanfragen möglich.

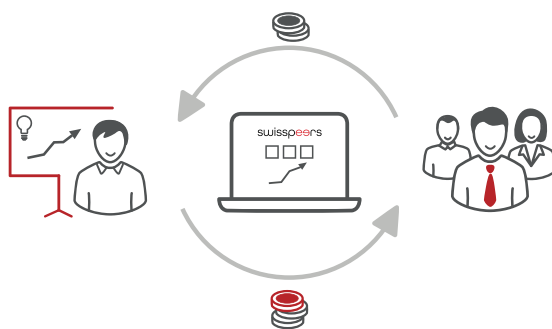
*Katja Lötscher, Senior Associate,
dipl. Steuerexpertin und dipl. Wirtschaftsprüferin,
katja.loetscher@ghm-partners.com*

*Peter Aschwanden, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

Kredite für KMU direkt von Anlegern

Investitionsbedarf trifft auf Anlagenotstand

Auf swisspeers.ch
beschaffen Unternehmen
Fremdkapital direkt
von Anlegern.



Anlegern bieten
sich interessante
Direktinvestitionen
in KMU.

Jetzt unter swisspeers.ch registrieren

swisspeers AG Bahnhofplatz 17 CH-8400 Winterthur +41 52 511 50 80 info@swisspeers.ch